



HESSISCHER LANDTAG

20. 12. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Deißler (Freie Demokraten) vom 16.11.2022

Tattoos und Körperschmuck: Einstellungskriterien im Justizvollzug?

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Verwaltungsgericht Kassel hat in einem Beschluss vom 1. September 2020 (VG Kassel, Beschluss vom 1. September 2020 - 1 L 1543/20.KS) folgendes in Bezug zur Einstellung in Polizeiakademie Hessen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen beschlossen: Soweit die Eignung des Bewerbers für das erstrebte Statusamt in Frage steht, kann der Dienstherr Anforderungen nicht nur in fachlicher und gesundheitlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf Merkmale stellen, welche die Persönlichkeit und Charaktereigenschaften des Bewerbers betreffen. Hiernach können auch Tätowierungen einer Einstellung als Beamter entgegenstehen. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Körperschmuck aufgrund seines Inhalts einen Mangel der charakterlichen Eignung erkennen lässt. Diese fehlt, wenn Art und Inhalt der Tätowierungen auf eine innere Einstellung bzw. Gesinnung des Bewerbers schließen lassen, die mit den Grundpflichten eines Beamten schlechterdings unvereinbar ist. Dies ist anzunehmen, wenn es sich um gewaltverherrlichende, sexistische oder allgemein die Würde des Menschen verletzende Motive oder verbale Aussagen handelt, aber auch dann, wenn die Tätowierung Symbole aufweist, die einen Bezug zu extremen politischen Auffassungen herstellen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9. Juli 2014 - 1 B 1006/14 -, juris). Hierbei stellt sich die Frage, ob dieselben Maßstäbe auch für die Justizvollzugsbeamten und Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst gelten.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Stellen sichtbare Tattoos oder Körperschmuck bei Bediensteten des Justizvollzugs ein Einstellungskriterium dar?
- Frage 2. Wenn ja: Inwieweit werden Tattoos und Körperschmuck als Einstellungskriterium beurteilt?
- Frage 3. Wenn ja: Gelten dieselben Maßstäbe generell für alle Bedienstete im Justizvollzug?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Tattoos und Körperschmuck sind kein Einstellungskriterium. Sie können jedoch ein Ausschlusskriterium für eine Einstellung sein. Hierbei kommt es in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die Umstände des Einzelfalls an (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 2. November 2020 - 1 B 2237/20).

- Frage 4. Ist der Landesregierung bekannt, welche Regelungen derzeit bei der hessischen Polizei gelten?

Ja. Im Übrigen werden die entsprechenden Regelungen der hessischen Polizei vor dem Hintergrund der Neufassung des § 34 Abs. 2 Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) derzeit überarbeitet.

- Frage 5. Inwieweit ist der Landesregierung bekannt, ob die Regelungen in dem Zusammenhang bei der Polizei im Vergleich zum Justizvollzug abweichen?
- Frage 6. Falls es abweichende Regelungen gibt: Wie und auf welcher Grundlage werden diese abweichenden Regelungen gerechtfertigt?

Die Fragen 5. und 6. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Regelungen der hessischen Polizei aktuell überarbeitet werden, ist deren Neufassung zunächst abzuwarten.

Frage 7. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Regelung in Bezug auf Tattoos und Körperschmuck noch zeitgemäß ist?

Tätowierungen sind optisch auffällige und individualisierende Formen des Erscheinungsbildes einer Person. Mit der Dienstkleidung soll, neben der Ausweisung der hoheitlichen Befugnisse, jedoch die Neutralität ihrer Träger zum Ausdruck gebracht werden. Diese kann insbesondere bei auffälligen Tätowierungen oder Körperschmuck im sichtbaren Bereich beeinträchtigt sein. Individuelle Interessen müssen daher im Einzelfall gegenüber der Notwendigkeit eines einheitlichen/neutralen Erscheinungsbilds zurücktreten. Insbesondere im Bereich des Polizeivollzugsdienstes soll mithin vermieden werden, dass die Vornahme einer hoheitlichen Maßnahme in Zusammenhang mit einer persönlichen Selbstdarstellung gebracht wird, was bei Betroffenen Zweifel an einer neutralen und unparteiischen Amtsführung hervorrufen könnte.

Die derzeit geltende als auch die in Vorbereitung befindliche Neuregelung im Polizeibereich dient einem angemessenen Ausgleich zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Polizeibediensteten und den Anforderungen an die Neutralität und Unparteilichkeit staatlichen Handelns.

Frage 8. Wann wurden die Regelungen bei der Polizei hierzu das letzte Mal geändert?

Im Nachgang zur Entscheidung des BVerwG vom 17. November 2017 (Az. 2 C 25.17) wurde die Erlasslage im Juni 2018 entsprechend angepasst. Nach der aktuellen Neufassung des § 34 Abs. 2 BeamStG ist derzeit eine weitere Änderung der Erlasslage in Vorbereitung.

Frage 9. Wann wurden die Regelungen im Justizvollzug das letzte Mal geändert?

Die derzeitige Regelung in der Bekleidungsordnung für die Justiz, die sich auch mit Tattoos und Körperschmuck befasst, wurde zum 11. Oktober 2021 geändert.

Wiesbaden, 20. Dezember 2022

Prof. Dr. Roman Poseck